

3735/AB XXI.GP

Eingelangt am: 17.06.2002

auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Kollegen vom 18. April 2002, Nr. 3772/J, betreffend Zukunft des Wohnbaus, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 3. und 5.:

Die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung gehört seit dem Bundesverfassungsgesetz BVB1. Nr. 640/1987 in Gesetzgebung und Vollziehung zu den ausschließlichen Kompetenzen der Länder. Sowohl die Entscheidung über die Höhe der für die Wohnbauförderung zur Verfügung gestellten Mittel als auch über die inhaltliche Gestaltung der Wohnbauförderung ist daher ausschließlich von den Landtagen als Gesetzgeber bzw. den Landesregierungen als vollziehende Organe zu treffen.

Auch wenn die Finanzierung der Wohnbauförderung - schon wegen ihres großen Anteils an den Ausgaben - regelmäßig Thema der jeweiligen Finanzausgleichsverhandlungen war und wohl auch in Zukunft sein wird, sind diese Entscheidungen letztlich von den zuständigen und damit auch verantwort-

liehen Gebietskörperschaften unter Beachtung der vorhandenen Mittel und einer umfassenden Prioritätenreihung zu treffen.

Eines der Ziele bei den Finanzausgleichsverhandlungen im Verlauf des Jahres 2000 war, dass in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Strukturen angestrebt werden, bei der durch eine einheitliche Entscheidungs-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung eine Kostenoptimierung angestrebt werden kann. Mit der Erhöhung des Gestaltungsspielraums der Länder durch die Ausweitung der Zweckbindung der Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse auch auf Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur und auf Maßnahmen zur Erreichung des Kyoto-Zieles wurde ein wesentlicher Beitrag zu diesem Ziel geleistet. Eine Bundespolitik, die den Ländern Entscheidungen darüber abzunehmen versucht, wie viele Mittel für die einzelnen Aufgaben der Länder zur Verfügung zu stellen sind, würde diesen Zielsetzungen in keinsten Weise entsprechen.

Zu 2.:

Als Teil des Verhandlungsergebnisses über den Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 ist die bundesgesetzliche Zweckbindung bei Rückflüssen aus Förderungen des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung, die aus Zweckzuschüssen des Bundes finanziert und die bis 31. Dezember 2000 zugesichert wurden, entfallen. Die bundesgesetzliche Zweckbindung besteht somit weiterhin für Rückflüsse aus Zusicherungen nach diesem Datum; weiters bestehen unterschiedliche Zweckbindungen auf Basis landesgesetzlicher Bestimmungen. Die entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen sind im Zweckzuschussgesetz 2001 enthalten, welches im Gegensatz zum Finanzausgleichsgesetz 2001 grundsätzlich unbefristet ist.

Die Forderung nach einer Rücknahme der Lockerung der bundesgesetzlichen Zweckbindung von Rückflüssen erscheint mir schon deshalb nicht zielführend, weil den Ländern in diesem Bereich eine gewisse Planungssicherheit zukommen muss, um längerfristige Konzepte entwickeln zu können. Zudem gilt auch hier, dass es in die ausschließliche Kompetenz der Länder fällt zu

entscheiden, ob die bundesgesetzlich nicht zweckgebundenen Rückflüsse wiederum der Wohnbauförderung oder für andere, vom Land als dringender angesehene Aufgaben - wozu nicht zuletzt auch der Schuldenabbau zu zählen ist, um wiederum Spielraum für künftige Investitionen zu gewinnen - verwendet werden.

Zu 4.:

Ohne den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen vorgreifen zu wollen, kann allgemein gesagt werden, dass die Zielsetzung, einheitliche Entscheidungs-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortungen zu schaffen, weiterhin aktuell bleiben wird und dass derartige Strukturverbesserungen auch im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung wiederum zu thematisieren sein werden.

Zu 6.:

Grundsätzlich ist eine parallele Förderung des Wohnbaus über direkte Subventionen einerseits und über steuerliche Anreize andererseits als ineffizient anzusehen, da mit zwei verschiedenen Instrumenten genau die gleiche Wirkung *erzielt* werden soll. Es fallen daher unnötige Administrationskosten an. Darüber hinaus sind mit indirekten Subventionen i.d.R. noch höhere Mitnahmeeffekte verbunden als bei direkten Subventionen. An einen Ausbau der zusätzlichen steuerlichen Förderungen - neben der klassischen Wohnbauförderung - ist derzeit nicht gedacht.